

Reglement Schweizerische Falknerprüfung



Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Schweizerische Falknerprüfung	3
3. Prüfungskommission	4
4. Grundlagen für Ausbildung und Prüfung	4
5. Zulassung zur Prüfung, Anmeldung, Durchführung	4
6. Prüfungsgebühr	5
7. Prüfungsdauer	6
8. Theoretische Prüfung	6
9. Beschränkte praktische Ausübung der Beizjagd	6
10. Praktische Prüfung	7
11. Bewertung	7
12. Fähigkeitsausweis	8
13. Rekurs	8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Allgemein

Die Schweizerische Falkner-Vereinigung (SFV) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, bestehend aus der Generalversammlung, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren.

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Falknerei in allen Belangen. Das erste Ziel besteht darin, die Beizjagd praktisch auszuüben. Weiter bezweckt die SFV den Schutz aller Greifvögel und unterstützt die naturwissenschaftliche und künstlerische Auswertung der Falknerei. Die SFV fördert alle Bestrebungen, die den Schutz der Natur zum Ziel haben. Ausserdem steht die Vereinigung den Behörden zur fachlichen Mitarbeit in den vorerwähnten Belangen zur Verfügung.

1.2. Grundlagen dieses Reglements

Die SFV erstellt von sich aus ein Reglement zur Durchführung und Abnahme einer Falknerprüfung für die Schweiz. Es ist den zuständigen kantonalen Behörden überlassen, dieses Reglement zu übernehmen und die Prüfungen entsprechend durchführen zu lassen.

2. Schweizerischen Falknerprüfung

2.1. Allgemein

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Ausübung der Beizjagd, das freie Fliegen von Greifvögeln und deren falknerischen Haltung wird durch das Bestehen der Schweizerischen Falknerprüfung erbracht.

2.2. Bestandteil der Prüfung

Die Falknerprüfung besteht aus zwei Teilen:

- Theoretische Prüfung.
- Praktische Prüfung.

2.3. Verantwortliche Organisation

Durchführende Organisation ist die Schweizerische Falkner-Vereinigung (SFV)

2.4. Abnahme der Prüfung

Die Prüfungen werden durch eine Prüfungskommission abgenommen.

3. Prüfungskommission

3.1. Kommissionsmitglieder

Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Vertretern der Schweizerischen Falkner-Vereinigung (SFV) zusammen.

- Das BAFU (Bundesamt für Umwelt) und die Jagdverwaltungen aus dem Wohnkanton der Kandidaten können einen Behördenvertreter an die Prüfung delegieren. Dieser wird zur Beurteilung der Prüfung nur beigezogen, wenn dies die Behörden wünschen.

3.2. Wahl der Kommissionsmitglieder

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss den Statuten der SFV durch den Vorstand.

3.3. Abwahl / Demission

Die Abwahl / Demission der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss den Statuten der SFV durch den Vorstand.

3.4. Information

Die Mitglieder der SFV werden an der ordentlichen Generalversammlung über Neuwahlen und oder Demissionen informiert.

4. Grundlagen für die Ausbildung und Prüfung

Als Prüfungsgrundlage dienen folgende Bücher

- „Falknerei“, H. Schöneberg, Verlag; P. Klüh ISBN 3-933459-14-1;
- „la Chasse au Vol“, Verlag; Edita ISBN 2-88001-052-7
- „Trattato di falconeria addestramento volo caccia“ Armadeo Arpa, Verlag; Grafiche Valsecchi

5. Zulassung zur Prüfung, Anmeldung und Durchführung

5.1. Zulassung

Zum theoretischen Teil der Schweizerischen Falknerprüfung werden Personen zugelassen die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Nachweis einer bestandenen Jägerprüfung (Jagdfähigkeit)
2. ev. kantonale Auflagen

Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer folgende Anforderungen erfüllt:

1. Bestandene theoretische Falknerprüfung
2. Haltebewilligung für den an der Prüfung eingesetzten Beizvogel
3. Nachweis einer befristeten Beizbewilligung nicht älter als drei Jahre
4. Ausbildungsnachweis eines von der SFV anerkannten aktiven Beizjägers
5. Jagdberechtigung / Beizberechtigung in einem Schweizer Kanton

5.2. Anmeldung

Für beide Prüfungen ist je eine schriftliche Anmeldung bei der Schweizerischen Falkner-Vereinigung nötig. Anmeldung mit dem offiziellen Formular oder direkt via Homepage. Dieses kann auf der Internetseite der SFV herunter geladen werden. Der Eingang der Anmeldung wird dem Kandidaten / der Kandidatin bestätigt. Die zuständigen Behörden werden informiert.

Link zum Anmeldeformular:

www.falkner.ch (Falknerprüfung)

Anmeldeschluss:

- Theoretisch Prüfung gem. Ausschreibung SFV
- Praktische Prüfung gem. Ausschreibung SFV

5.3. Durchführung

Sowohl die theoretischen als auch die praktischen Prüfungen werden durch die Schweizerische Falkner-Vereinigung organisiert und durchgeführt. Sie bestimmt auch die zeitliche und örtliche Durchführung.

5.4 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung wird einmal jährlich im Frühling durchgeführt.

Die Prüfung wird grundsätzlich in Deutsch durchgeführt, kann je nach Bedarf aber auch in Französisch absolviert werden.

5.5 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung findet zwischen November und Februar statt.

Die Prüfung wird grundsätzlich in Deutsch durchgeführt, kann je nach Bedarf aber auch in Französisch absolviert werden.

6. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühren betragen:

- Theoretische Prüfung 150.00 CHF
- Praktische Prüfung 150.00 CHF

Die Prüfungsgebühr muss im Voraus bezahlt werden.

Erscheint der Kandidat / die Kandidatin nicht zur Prüfung wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

7. Prüfungsdauer / Form

7.1 Dauer Theorieprüfung

Die Theorieprüfung dauert maximal zwei Stunden und wird in schriftlicher Form durchgeführt.

7.2 Form / Dauer praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird in zwei Teilen durchgeführt. (max. 1 Tag / 8 Std)

1. technischer Teil
2. jagdpraktischer Teil

Die Dauer des jagdpraktischen Teils wird bestimmt durch die Anzahl der Kandidaten, das Wetter sowie die massgebenden jagdlichen Möglichkeiten und Bedingungen.

8. Theoretische Prüfung

8.1 Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer:

Jagd und Tierschutz

- Tierschutz (Gesetz / Verordnung / Einfuhr)
- Haltung von Beizvögeln
- Pflege von Beizvögeln

Wildkunde

- allg. Vogelkunde
- Greifvogelkunde
- Krankheiten / Parasiten

Falknerei

- Geschichte der Falknerei
- Falknersprache
- Abtragen
- Gerätschaften der Falknerei
- Beizwild und Beizjagd

9. Beschränkte praktische Ausübung der Beizjagd

9.1 Praktische Ausübung

Nach Bestehen der theoretischen Prüfung können die Kandidaten bei der kantonalen Jagdbehörde die Berechtigung zur praktischen Ausübung der Falknerei, in einem Zeitraum von maximal drei Jahren unter Anleitung eines von der SFV anerkannten, aktiven Beizjägers und im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung beantragen.

Die Zulassung zur praktischen Prüfung erfolgt frühestens nach einem, spätestens nach drei Jahren. In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung bei der Jagdbehörde in Absprache mit der SFV beantragt werden.

10. Praktische Prüfung

10.1 Beurteilungskriterien

Im praktischen Teil der Prüfung werden folgende Kriterien beurteilt:

- Zustand und Kondition des Beizvogels
- Umgang mit dem Beizvogel
- Anwendung und Zustand der falknerischen Gerätschaften
- Appell und Motivation des Beizvogels
- Sicherheit für Falkner und Beizvogel
- Jagdstrategie

10.2 Sonstige Bedingungen

- Der jagdpraktische Teil wird in der Form einer Beizjagd durchgeführt
- Die Prüfung ist mit dem eigenen Vogel abzulegen
- Die Experten bewerten den Kandidaten / die Kandidatin aufgrund ihrer jagdpraktischen Fähigkeiten (weidgerechte Ausübung der Beizjagd und tierschutzgerechte Haltung der Beizvögel)
- Beizvögel in nicht korrekter Jagdkondition, mit nicht intaktem Grossgefieder oder verletzte / kranke Vögel werden zur Prüfung nicht zugelassen.
- Beizvögel die auch nach mehreren Versuchen nicht anjagen können die Prüfung nicht bestehen.
- Adler oder ähnliche grosse Beizvögel (z.B. Kampfadler usw.) und nicht gängige Beizvögel (z.B. Sperber / kleine Falken) können nur nach Absprache mit der SFV und den Jagdbehörden an der Prüfung eingesetzt werden.
- Wird an der Prüfung nicht auf jagdbare Krähenvögel gejagt, muss die entsprechende Bewilligung vorliegen. (Kanton / Revier)
In diesem Fall kann der jagdpraktische Teil auch im Jagdgebiet des Kandidaten/in abgehalten werden.

10.3 Prüfungsabbruch

Die Prüfungskommission kann die Prüfung aufgrund massgeblicher Ereignisse kandidatenbezogen jederzeit abbrechen. (Wetter, Tierschutz, Verhalten im Verkehr etc.) Beim Prüfungsabbruch bestimmt die Prüfungskommission ob und welche Prüfungsteile wiederholt werden müssen.

Nicht geprüft werden die jeweiligen kantonalen Gesetzgebungen.

11. Bewertung

11.1 Bewertungsskala

Die Bewertung erfolgt wie nachstehend aufgelistet:

- **Theoretische Prüfung:**
 - 0 bis 79% aller Fragen richtig beantwortet = Nicht bestanden
 - 80 bis 100% aller Fragen richtig beantwortet = Bestanden

- **Praktische Prüfung:**

Note 1 = gut

Note 2 = genügend

Note 3 = ungenügend

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern mindestens mit genügend bewertet wird.

Wird in einem oder mehreren Fächern eines Prüfungsteils die Note 3 erteilt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

11.2 Wiederholung / Fristen

Eine nicht bestandene Prüfung (theoretisch / praktisch) kann frühestens an der nächsten, offiziell ausgeschriebenen Prüfung wiederholt werden. Besteht der Kandidat / die Kandidatin diese Nachprüfung nicht, kann er/sie sich frühestens nach einer dreijährigen Wartezeit erneut zur gesamten Prüfung anmelden. Die befristete Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd, so wie das Fliegen lassen eines Greifvogels erlischt, wenn die Nachprüfung nicht bestanden wird. In diesem Fall liegt die Entscheidung bei den kantonalen Behörden.

12. Fähigkeitsausweis / Bericht

12.1 Fähigkeitsausweis

Nach Bestehen der praktischen Prüfung wird dem Kandidaten eine Prüfungsurkunde ausgestellt, welche den kantonalen Behörden als Nachweis der Fachkundigkeit vorgelegt werden kann.

12.2 Bericht

Nach Abschluss der Prüfungen erstellt die SFV einen Bericht zuhanden des BAFU, sowie der entsprechenden Jagdverwaltungen.

13. Rekurs

13.1 Rekursfrist

Rekurse zur Prüfung sind bis spätestens 30 Minuten nach Prüfungsabschluss schriftlich an den Prüfungsleiter zu richten. (Rekursformular)

Der Kandidat erhält eine schriftliche Bestätigung.

13.2 Beistand

Auf Verlangen des Kandidaten kann ein Vertreter aus der zuständigen Jagdverwaltung den Rekurs begleiten.

13.3 Rekursinstanz

Der Rekurs wird durch die gesamte Prüfungskommission behandelt. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Lostorf, 01.01.2021

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 12.Dezember 2020

der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Kleger', written in a cursive style.

D.Kleger